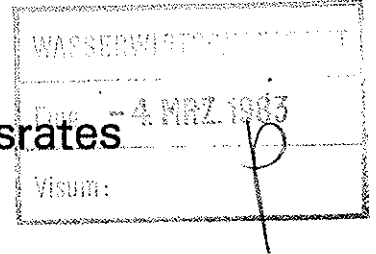


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft



Nr. 492

vom 1. März 1983

Wasserschutzzone und Nutzungsreglement für die Ebenländquelle der Gemeinde Wittinsburg in Känerkinden und Läfelfingen

Die Einwohnergemeindeversammlung von Wittinsburg hat am 28. April 1982 die Ausscheidung einer Wasserschutzzone für die Ebenländquelle beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Die Quelle liegt in den Gemeinden Läfelfingen und Känerkinden, welche der Ausscheidung der Wasserschutzzone mit Beschlüssen der Einwohnergemeindeversammlungen vom 28. April bzw. 24. Juni 1982 ebenfalls zugestimmt haben. Der Schutz-zonenplan und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen in den Gemeinden Wittinsburg (7. Mai bis 5. Juni 1982), Läfelfingen (9. Juli bis 8. August 1982) und Känerkinden (25. Oktober bis 23. November 1982) öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinderäte von Läfelfingen, Känerkinden und Wittinsburg unterbreiteten mit Schreiben vom 27. Oktober 1982, 15. Dezember 1982 bzw. 20. Januar 1983 die Mutationen zu den Zonenplänen dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen

Pläne + Regl folgen/ me

durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Überprüfung der Schutzzone

Die von den Einwohnergemeindeversammlungen von Wittinsburg, Känerkinden und Läfelfingen ausgeschiedene Schutzzone und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzone sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz wird die mit Beschlüssen der Einwohnergemeindeversammlungen von Wittinsburg (28. April 1982), Känerkinden (24. Juni 1982) und Läfelfingen (28. April 1982) ausgeschiedene Wasserschutzzone für die Ebenländquelle der Gemeinde Wittinsburg, bestehend aus Plan und Nutzungsreglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.

Massgebend sind die mit den Inventarnummern 32/ZP/0/3
(für Känerkinden) und 34/ZP/1/3 (für Läufeelfingen)
versehenen Pläne.

Mitteilung an Gemeinderat Wittinsburg, 4443 Wittinsburg
Gemeinderat Känerkinden, 4447 Känerkinden
Gemeinderat Läufeelfingen, 4448 Läufeelfingen
Kantonsforstamt
Bodenamt
Meliorationsamt
Baupolizeiamt
Planungsamt (4)
Regionalplanungsstelle beider Basel
Tiefbauamt
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Wasserwirtschaftsamt (4, mit je 12 genehmigten
- Plänen und Reglementen)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

